

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/1/23 95/20/0376

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §16 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/30 94/01/0058 1 (hier: vorgelegte Schriftstücke waren nicht zu berücksichtigen, da dem daraus sich ergebenden Sachverhalt kein zu bescheinigendes Vorbringen im Verfahren erster Instanz entsprach).

## Stammrechtssatz

Die Frage, ob sich aus der Vorlage des Schriftstückes (hier eines Gemeindegerichts, mit der Aufforderung, eine Freiheitsstrafe anzutreten) im fortgeschrittenen Berufungsverfahren nicht ein deutlicher Hinweis auf einen asylrechtlich relevanten Tatbestand ergeben habe, ist iVm dem erstinstanzlichen Vorbringen des Asylwerbers (hier: er habe wie sein Bruder befürchten müssen, wegen einer Hilfsaktion nach einem Giftgasunfall in einer Schule, auf Grund eines Gesetzes, das nur für Kosovoalbaner gelte, verurteilt zu werden) zu bejahen. Es stellt keine schlüssige Beweiswürdigung der belangten Behörde dar, wenn sie das erst im fortgeschrittenen Berufungsverfahren vom Asylwerber mittels des angeführten Schriftstückes ins Treffen geführte Gerichtsurteil deshalb nicht berücksichtigt hat, weil der Asylwerber dieses im erstinstanzlichen Verfahren nicht erwähnt hat. Sie hat vielmehr zu untersuchen, ob nicht auf Grund des nur für Kosovoalbaner geltenden Gesetzes von einer Gruppenverfolgung der im Kosovo lebenden Albaner auszugehen ist.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren  
Berufung Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995200376.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)